

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Bauen, Wohnen, Energie sparen](#) > [Programme für Wohnimmobilien](#)  
> [Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung ab 01.04.2009](#) > FAQ Energieeffizient Sanieren -  
Sonderförderung

## FAQ Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung

### Häufig gestellte Fragen zum Programm Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung (FAQ)

Alle relevanten Programmbedingungen finden Sie im Merkblatt. Hier finden Sie eine ergänzende Liste der Fragen, die uns häufig am Beratungstelefon gestellt werden. Der Übersichtlichkeit halber, haben wir eine Aufstellung nach Stichworten vorgenommen.

Stand: April 2009

#### Antragsunterlagen

1. **Antrag** auf Gewährung eines Zuschusses im Programm Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung (431)  
(Formular-Nr. 140 732)
2. **Legitimation**  
Wohnungsunternehmen: Kopie Handelsregisterauszug,  
Private Antragsteller: Kopie Personalausweis
3. **Rechnungskopien**

#### Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen. Der Auszahlungstermin wird mit Zusage mitgeteilt.

#### Förderfähige Kosten

##### Baubegleitung

Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen Kosten sowie der mindestens zu erbringenden Leistungen enthält der Leitfaden "Baubegleitung durch Sachverständige" (im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

Häufig wird vor der Planung einer energetischen Sanierung eine ausführliche Energiesparberatung in Anspruch genommen. Energieberatungen können gegebenenfalls im Rahmen des Förderprogramms "Vor-Ort-Beratung" vom BAFA separat gefördert werden. Eine Berücksichtigung der Kosten bei der Baubegleitung ist *nicht* möglich.

Die Baubegleitung muss durch einen vom Investor beauftragten, bezogen auf das Vorhaben *unabhängigen* Sachverständigen erfolgen. Die Baubegleitung durch ein ausführendes Fachunternehmen bzw. dort angestellte Sachverständige ist nicht möglich.

Die Baubegleitung durch einen beim Antragsteller (z. B. Wohnungsunternehmen) angestellten Sachverständigen ist ebenfalls nicht förderfähig.

### **Nachtstromspeicherheizung**

Die Förderung erfolgt pauschal pro Gerät. Die Rechnung des Fachunternehmens über den erfolgten Ausbau sowie den Einbau einer im Programm Energieeffizient Sanieren oder im BAFA-Programm "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" förderfähigen Heizung ist unabhängig davon bei Antragstellung einzureichen.

Eine Auflistung der im Programm Energieeffizient Sanieren förderfähigen Heizungen finden Sie in der "Liste förderfähiger Kosten", die unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) (Suchwort "Liste förderfähiger Kosten") eingestellt ist.

Gefördert wird ausschließlich der Austausch von Einzelspeichergeräten (elektrisch betriebenes Heizgerät mit Kern aus Magnesit als Wärmespeicher). Zentrale Nachtstromspeicherheizungen (über Wasserspeicher), elektrische Fußbodenheizungen etc. können hier nicht berücksichtigt werden.

### **Optimierung der Wärmeverteilung**

Gefördert werden *ausschließlich* die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Analyse des Ist-Zustandes nach DIN EN 15378, Ermittlung der Sollgrößen der Anlage und Einregulierung der Anlage in den Soll-Zustand (inklusive hydraulischer Abgleich nach DIN EN 14336)
- Verbesserung der Regelungstechnik inklusive hydraulischer Abgleich (bei Vorlage des Berechnungsergebnisses inklusive Ventileinstellwerte)
- Planen und Einstellen von Pumpen, Ventilen, Reglern und anderen Steuerungseinrichtungen
- Einbau von Hocheffizienzumwälz- und/oder -zirkulationspumpen (Effizienzklasse A) und Strangdifferenzdruckreglern
- Austausch von nicht voreinstellbaren gegen voreinstellbare Ventile

Die angegebenen Maßnahmen können nur an *bestehenden* Heizungsanlagen gefördert werden. Wird die Heizungsanlage erneuert, ist gegebenenfalls eine Förderung über Kredit bzw. Investitionszuschuss im Programm Energieeffizient Sanieren möglich.

*Nicht* gefördert werden:

- Erneuerung bzw. Dämmung der Heizungsrohre
- Austausch der Heizkörper
- Erneuerung Kessel und Brenner

In der Rechnung müssen die erbrachten Leistungen einzeln angegeben und abgerechnet sein (siehe auch Rechnungskopien).

Eine Zusage ist nur möglich, wenn für die Heizungsoptimierung mindestens Kosten in Höhe von 100 Euro angefallen sind.

## **Förderhöchstbetrag**

### **Baubegleitung**

Die Sonderförderung für die Baubegleitung beträgt maximal 2.000 Euro je Objekt und Vorhaben, unabhängig von der Größe des Wohngebäudes. Bei Wohnungseigentümergeinschaften kann die Baubegleitung nur für das gesamte Gebäude durch die Eigentümergemeinschaft beantragt werden.

Wird ein neues Vorhaben am Objekt durchgeführt und gefördert, kann für dieses Vorhaben erneut eine Baubegleitung beantragt werden.

### **Gebäude**

Förderfähig sind bestehende Wohngebäude gemäß den Regelungen im Programm Energieeffizient Sanieren - Kredit. Eine detaillierte Erläuterung findet sich in der FAQ "Energieeffizient Sanieren - Kredit und Investitionszuschuss". Diese finden Sie unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

#### *Besonderheit gemischt genutzte Objekte*

Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung) können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche). Kosten die direkt der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, wie z. B. Heizungsaustausch/-optimierung in den Wohnungen, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden.

## **Kombination mit Energieeffizient Sanieren - Kredit bzw. Investitionszuschuss**

### **Baubegleitung**

Wurde die Energetische Sanierung im Rahmen einer freien Einzelmaßnahmenkombination oder eines KfW-Effizienzhauses im Programm Energieeffizient Sanieren gefördert, kann auch für die durchgeführte Baubegleitung ein Antrag gestellt werden.

Dies gilt auch für in der Kategorie A des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms (energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser) geförderte Vorhaben.

### **Nachtstromspeicherheizungen**

Wurde die Erneuerung der Heizung bereits gefördert, kann nach Abschluss des Vorhabens zusätzlich ein Antrag für den erfolgten Austausch der Nachtstromspeicherheizungen gestellt werden.

### **Optimierung Wärmeverteilung**

Die Optimierung der Wärmeverteilung wird ausschließlich an bestehenden Heizungsanlagen gefördert.

Wurde eine Erneuerung der Heizung durchgeführt kann die Sonderförderung *nicht* in Anspruch genommen werden.

## Rechnungskopien

### Welche inhaltlichen Anforderungen werden an die Rechnung gestellt?

Anerkannt werden Rechnungen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerkes bzw. durch einen Sachverständigen. Neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Umsatzsteuergesetz (§ 14 I UStG) müssen die Rechnungen Folgendes ausweisen:

- die Adresse des Investitionsobjektes
- die erbrachten Leistungen - einzeln aufgelistet
- im Falle des Austausches von Nachtstromspeicherheizungen: Anzahl der abgebauten Geräte im Gebäude sowie Angabe der neu eingebauten Heizung

Bei Heizungsoptimierungen ist im Falle des hydraulischen Abgleichs zusätzlich das Berechnungsergebnis inklusive der Ventileinstellwerte einzureichen.

Die Rechnungskopien sind den Antragsunterlagen beizufügen. (siehe auch: Antragsunterlagen)

### Ist auch die Einreichung von Rechnungen ausländischer Unternehmen möglich?

Ja, vorausgesetzt die Rechnung ist in deutscher Sprache ausgefertigt und erfüllt oben genannte inhaltliche Anforderungen.

## Vorhabensabschluss

Ein Vorhaben gilt im Sinne der Programmbestimmungen mit Datum der Schlussrechnung der geförderten Maßnahme als abgeschlossen. Bei mehreren Rechnungsstellern mit Datum der letzten Schlussrechnung.

*Achtung:* Gefördert werden Vorhaben, die nach dem 31. März 2009 (Programmeinführung) abgeschlossen wurden.

Der Originalantrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens bei der KfW eingegangen sein.

## Wohnungseigentümergeinschaft

Eine Förderung ist möglich:

- Wohnungseigentümer stellt einen Antrag für die Maßnahmen an seiner Wohnung, z. B. Austausch Nachtstromspeicherheizungen in seiner Wohnung
- Eigentümergeinschaft stellt einen Antrag für das gesamte Wohngebäude, z. B. für Baubegleitung bei durchgeführter und im Programm Energieeffizient Sanieren geförderter Sanierung